



Bürgerinitiative Fracking freies Hessen

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

Frau Ministerin Priska Hinz
- HMKLV -
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

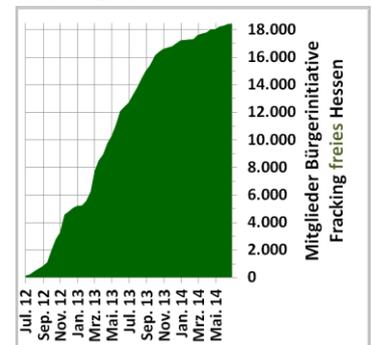
Projekt
Fracking-Verbot

Ansprechpartner
Tim Steindamm

Unser Zeichen
tst

Datum
28.06.2014

Generelles Fracking-Verbot in Hessen und anderswo Ihr Schreiben vom 21. März 2014



Sehr geehrte Frau Ministerin Hinz,

zu Ihrem Schreiben vom 21.03.14 nehmen wir heute Stellung, weil die aktuelle Entwicklung in mehrfacher Hinsicht Anlass dazu gibt.

1. Die Krise in der Ukraine wird zunehmend als Vorwand genommen, um hier Fracking zu fordern.
2. Mit Sonderklagerechten für Investoren innerhalb der transatlantischen Freihandelsabkommen wird die Möglichkeit geschaffen, Fracking hier zu erzwingen.
3. Das Bundeswirtschaftsministerium bereitet Gesetzentwürfe zum Thema Fracking vor, die wie eine Kopie der Initiativen der Minister Rösler und Altmeier aus dem Jahre 2013 wirken und die zur Folge hätten, dass Fracking für ca. 75 % des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland explizit legalisiert würde¹.
4. Das Land Niedersachsen unter einer Regierungskoalition aus SPD und GRÜNE bereitet einen Erlass vor, in dem die bisherige Definition unkonventioneller Lagerstätten auf den Kopf gestellt wird, nur um die Voraussetzungen für die Zulassung von Fracking zu schaffen.

Nachfolgend gehen wir nochmals auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Fracking ein und würden es begrüßen, wenn Sie davon auch tatsächlich Gebrauch machen würden.

¹ Zweite ergänzende Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. zum Entwurf der UVP-V vom 05.05.13 und WHG-Änderung vom 21.05.13. Link: <http://frackingfrei.files.wordpress.com/2013/05/fracking-stellungnahme-ii-3-ok.pdf>



1. Verbot von Fracking über die Hessische Bergverordnung

Ihre Ausführungen bezüglich der Ermächtigungsgrundlagen (laut Ihrem Schreiben die §§ 65 – 67 BBergG) sind nicht nachvollziehbar und vermögen deshalb nicht zu überzeugen.

Gemäß § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG kann u. a. zur Wahrung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden, welche Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen sind.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist die Hessische Landesregierung ermächtigt, eine Bergverordnung gemäß § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG zu erlassen und Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen.

Von eben dieser Ermächtigung hat bekanntlich Ihre Vorgängerin Gebrauch gemacht, als sie die Hessische Bergverordnung vom 30.08.2012 (GVBl. I Seite 277) erlassen hat. Wie Sie sicher festgestellt haben, befassen sich die §§ 7-12 der Hessischen Bergverordnung sowie die zugehörige Anlage ausschließlich mit Bohrungen. Leider hat Ihre Vorgängerin versäumt, bei dieser Gelegenheit auch das Thema Fracking zu behandeln.

Zu dem möglichen Regelungsinhalt einer Bergverordnung gehört nämlich auch der Schutz vor bzw. die **Abwehr von gemeinschädlichen Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG. Gemeinschädliche Einwirkungen sind jedoch beim Einsatz des Fracking-Verfahrens regelmäßig zu erwarten.**

Die Aufnahme des Verbots von Fracking in die Hessische Bergverordnung dient somit der Abwehr zu erwartender gemeinschädlicher Einwirkungen.

Selbst das vielgescholtene *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie* (LBEG) in Niedersachsen fühlt sich befugt, in einer Rundverfügung „Mindestanforderungen an Betriebspläne, Prüfkriterien und Genehmigungsablauf für hydraulische Bohrlochbehandlungen in Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Niedersachsen“² vom 31.10.2012 explizit festzulegen, in welchen „Gebieten Frac-Behandlungen nicht zulässig“ sind. Der entsprechende Abschnitt trägt die treffende Überschrift „Eintreten gemeinschädlicher Einwirkungen“.

Wenn eine Vollzugsbehörde derartige Unzulässigkeiten feststellen kann, können Sie das im Rahmen der o. a. Ermächtigungsgrundlage erst recht. Da Sie ja nach eigenem Bekunden ein generelles Verbot von Fracking befürworten, **wäre es konsequent, wenn Sie von Ihrer Ermächtigung Gebrauch machen würden.**

Da der amtierende Bundesminister für Wirtschaft seine vor der Wahl getroffenen Aussagen zu Fracking offensichtlich zu den Akten gelegt und die diesbezügliche Politik seines Vorgängers nahtlos fortsetzen will, ist es wenig hilfreich, stets auf Initiativen des Bundes zu verweisen.

Wir bitten Sie daher, Ihre bisherige Rechtsauffassung zu überprüfen bzw. zu revidieren und sicherzustellen, dass die der Landesregierung gegebenen Ermächtigungen in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

² Quelle: http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=562&article_id=110051&psmand=4



2. Festlegung von Ausschlussgebieten bzw. Klarstellung der Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung und Energiepolitik

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind eine Abkehr von fossilen Energieträgern, ein verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion sowie eine Steigerung der Energieeffizienz unabdingbar.

Diese Ziele der Klimaschutz- und Energiepolitik sind bereits politisch beschlossen und spiegeln sich in der Raumordnungspolitik der EU³ und Bundesrepublik Deutschland⁴ wider. Ein Einsatz des Fracking-Verfahrens bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist nicht vereinbar mit diesen Zielvorgaben.

Fracking widerspricht auch den klaren Zielen des Hessischen Energiegipfels⁵ einer sicheren, umweltschonenden, bezahlbaren und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung für alle hessischen Bürger und Unternehmen.

Der erhebliche Flächen- und Wasserverbrauch, die Beeinträchtigung und Gefährdung der Umweltgüter Boden und Wasser sowie auch die schlechte Klimabilanz⁶ und die mangelnde Energieversorgungsrelevanz⁷ machen deutlich, dass Fracking nicht mit den Zielen der Raumordnung sowie der Energiepolitik in Hessen und anderswo vereinbar ist.

Dies muss bereits jetzt konsequenterweise im Landesentwicklungsplan sowie in den Regionalplänen in Hessen deutlich formuliert werden.

Zugleich muss natürlich ebenfalls klargestellt werden, dass Flächen zum Schutz des Grundwassers und für die Trinkwassernutzung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, Trinkwasserschutzgebiete), Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete sowie auch Kulturerbestätten der Erdöl- und Erdgasförderung unter Einsatz von Fracking-Verfahren nicht nur entgegenstehen, sondern den Einsatz in und um diese Gebiete herum ausschließen.

Alles andere wäre - gemessen an der Natur dieser sensiblen Gebiete - völlig paradox und würde auch den Vorgaben anderer Bundesgesetze, EU-Richtlinien sowie Beschlüssen der Umweltministerkonferenz am 09. Mai 2014 in Konstanz (insbesondere den Beschlüssen zu TOP 4, 9 - 12, und 24⁸) widersprechen. Eine nicht abschließende Auflistung von Ausschlussgebieten ist diesem Schreiben beigelegt (siehe Anlage).

³ Quelle: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), Seite 10, 11, 16, 23, 24, 33

Link: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf

⁴ Quelle: Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 - 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3)

Link: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html>

⁵ Quelle: Hessischer Energiegipfel, Abschlußbericht vom 10.11.2011, S. 5, <http://www.energiegipfel.hessen.de/mm/AbschlussberichtEnergiegipfel.pdf>

⁶ Quellen: <http://www.sciencemag.org/content/343/6172/733>

<http://theyee.ca/News/2014/05/06/Shale-Gas-Methane-Leaks/>

<http://www.pnas.org/content/110/50/20018>

http://dataspace.princeton.edu/jspui/bitstream/88435/dsp019s1616326/1/Kang_princeton_0181D_10969.pdf

⁷ Quellen: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/energiestatistiken-grafiken>

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile

⁸ Quelle: https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/82UMK_Ergebnisprotokoll_endg_20140526.pdf



3. Verbot eines Frackings "unter Einsatz umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe" nicht ausreichend

Zum Ende Ihres Briefes vom 21. März 2014 versichern Sie zwar, dass Sie sich im Bundesrat für ein **generelles Verbot** von Fracking einsetzen werden, doch weiter oben schreiben Sie:

*„Die hessische Landesregierung unterstützt die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein (Bundesratsdrucksache 285/13) vom Mai letzten Jahres zum Fracking-Verbot **mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen.**“*

Diese beiden Aussagen stehen im Gegensatz zueinander. Ein generelles Verbot von Fracking muss auch für ein Fracking gelten, bei dem keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien eingesetzt werden sollen.

Auch ein Fracking ohne Einsatz von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien ist weitestgehend mit denselben hohen Risiken und negativen Umweltauswirkungen behaftet.

Insbesondere die Problematik der Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch den Flowback mit hochsalinaren, radioaktiven und schwermetallhaltigen Lagerstättenwässern würde weiter bestehen.

Ihrer Rückantwort zu

1. unseren oben dargelegten Rechtsauffassungen und
2. dem dargelegten Widerspruch in Ihren Aussagen bezüglich eines Verbotes von Fracking

erbitten wir zeitnah und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative:
Fracking freies Hessen

gez. Henner Gröschner / Tim Steindamm / Andy Gheorghiu

Anlage:

Auflistung Ausschlussgebiete für den Einsatz von Fracking zur Gewinnung fossiler Energieträger



Anlage: Auflistung Ausschlussgebiete für den Einsatz von Fracking zur Gewinnung fossiler Energieträger

Rechtsgrundlagen bzw. Ausschlussgründe (nicht abschließend):

- Raumordnungsrecht und Ziele der Energiepolitik⁹ (siehe auch Art. 191 – 195 AEUV)
- Klimaschutzziele¹⁰
- Staatszielbestimmung Umwelt- und Tierschutz (Art. 20 a GG, Deutschland)
- Vorsorgeprinzip (Art. 3 Nr. 3 Satz 2 EUV i. V. m. Art. 191 Nr. 2 Satz 2 AEUV)
- Bundesnaturschutzgesetz

Ausschlussgebiete (nicht abschließend):

- Wasserschutzgebiete I bis III, Wassergewinnungs- sowie Heilquellenschutzgebiete sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete mit Mineralwasservorkommen mit Sole Mineralwasser Puffer sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser (auch wenn sie nicht zur öffentlichen Trinkwassergewinnung genutzt werden) sowie deren Einzugsgebiete
- Direkt oder mittelbar zur Trinkwasserversorgung genutzten Talsperren oder Seen sowie deren Einzugsgebiete
- ungünstige geologische-hydrogeologische Gebiete sowie Erdbebenzonen
- nationale Geoparks sowie Naturdenkmäler
- FFH-/Natura-2000 und EU-Vogelschutz-Gebiete mit Schutzrandzonen
- Nationalparks und Naturparks mit Schutzrandzonen
- Biotopverbünde sowie gesetzlich geschützte Biotope mit Schutzrandzonen
- Biosphärenreservate mit Schutzrandzonen
- Geschützte Landschaftsbestandteile mit Schutzrandzone
- UNESCO-Weltnatur- und Kulturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung u. Energieerzeugung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2 km – Horizontalbohrungen werden i. d. R. 600 m - 3.700 m¹¹ abgelenkt)
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Ausschlussgebiete „Tourismus“, Ferienhausgebiete (Bestand und Planung)
- Kulturgeschichtlich bedeutende Stätten mit Schutzrandzone
- Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen (Bestand und Planung)
- Unkonventionelle Erdgaslagerstätten mit einer Deckschichtmächtigkeit von weniger als 1.000 m¹²
- Kohlenbergbauggebiete inklusive Einflussbereich der Sumpfungmaßnahmen
- Tiefreichende Altbergbauggebiete und Gebiete mit Altbohrungen
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie (analoge Anwendung)
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Windenergie (analoge Anwendung)
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Erdöl- und Erdgasförderung (analoge Anwendung)

⁹ Quellen: http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm

http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/management/g24401_de.htm

Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), Seite 10, 11, 16, 23, 24, 33

Link: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf

Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 - 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3)

Link: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html>

Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020

Link: http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/territoriale-agenda-der-europaeischen-union-2020-ohne-bilder.pdf?__blob=publicationFile

CEMAT Declarations

Links: http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/confminist1-15/15eDeclaration_en.pdf

http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/confminist1-15/15eResolution2_en.pdf

<http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/versionguide/Anglais.pdf>

¹⁰ Quellen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0265:FIN:de:PDF>

<http://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-54_de.htm

¹¹ Quellen: **UBA-Gutachten** – A49, S. 105, ca. 3.730 m (12.250 ft), C22, S. 315, ca. 1.500 m

Studie EU-Parlament, Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschl. Gesundheit,

IP/A/ENVI/ST/2011-07 – Kap. 2.9, S. 40, 600 – 1.800 m

¹² Quelle: http://www.ruhrverband.de/fileadmin/pdf/wissen/Forschung_u_Entwicklung/studie_fracking_einzugsgebiet_ruhr.pdf